

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung

vom...

Artikel 1

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert.

1. § 305 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„ 4. die Erklärung, ob das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 307 bis 309 durchgeführt werden soll;“

b) In Abs. 1 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 angefügt:

„5. einen Schuldenbereinigungsplan, wenn nach der Erklärung nach Nr.4 das Verfahren nach den §§ 307 bis 309 durchgeführt werden; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen. Dem Plan ist eine Vergleichsrechnung beizufügen, aus der sich ergibt, dass die beteiligten Gläubiger durch den Plan nicht schlechter gestellt werden, als bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens.“

2. § 306 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 307 bis 309 durchgeführt, ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan.“

b) Abs.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Gericht ordnet nach Anhörung des Schuldners die Fortsetzung des Verfahrens über den Eröffnungsantrag an, wenn der Schuldenbereinigungsplan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Beteiligten hat.“

3. § 309 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag eines Gläubigers oder Schuldners“ gestrichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Problemlage

Außergerichtliche Einigungen sind nicht nur der bessere Weg einer Entschuldung, weil sie die Insolvenzgerichte entlasten und so zu erheblichen Einspareffekten bei den Justizhaushalten der Länder führen. Die ersparten Verfahrenskosten kommen den Gläubigern zugute und erhöhen die Quote. Außergerichtliche Einigungen ermöglichen auch eine einfachere, schnellere, kostensparende und dem Einzelfall angemessene Bewältigung des Entschuldungsverfahrens. So können beispielsweise in einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan Mittel von dritter Seite (Zuschüsse aus kommunalen Stiftungen, Umschuldungsdarlehen von Resozialisierungsfonds für Straffällige, Unterstützung durch Angehörige, vorweggenommener Erbausgleich) einbezogen, mehrere überschuldete Personen (Ehegatten, Partner, Familienangehörige) in einen Schuldenbereinigungsplan eingebunden, die Planlaufzeit variiert und spezielle Verwertungsvereinbarungen getroffen werden. Aus diesem Grunde sollte das außergerichtliche- und gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren nach dem Willen des Gesetzgebers den Regelfall darstellen (BT-Drucks. 14/5680, 31 zur Nr. 24).

Mit der Reform des Verbraucher- und Restschuldbefreiungsverfahrens durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte war eine Stärkung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens in Aussicht gestellt, aber letztlich nicht umgesetzt worden.

Nach dem Scheitern einer außergerichtlichen Einigung entscheidet gem. § 306 Abs. 1 Satz 3 das Gericht nach freiem Ermessen, ob das Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt wird. Nur wenn nach der Prognose des Gerichts von einer Annahme des Planes auszugehen ist, soll das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan durchgeführt werden. Offensichtlich aussichtslose Verfahren sollen damit zur Entlastung aller Beteiligten vermieden werden.

In der Praxis wird dieses freie Ermessen des Gerichts sehr unterschiedlich ausgeübt. Dies hat auch damit zu tun, dass Gerichte überlastet sind. Berichte aus der Praxis, nach denen auch bei Vorliegen der außergerichtlichen Kopf- und Summenmehrheit ohne weitere Begründung oder Nachfrage die Durchführung des Planverfahrens abgelehnt wird, offenbaren eine nicht nachvollziehbare Einstellung mancher Gerichte zum Planverfahren. Entscheidungen wie die des Landgerichts Bonn (LG Bonn, Beschluss vom 6. Juni 2016 – 6 T 114/15 – ZVI 2016, 390; NZI 2016, 845), das die Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren abgelehnt hat, obwohl im außergerichtlichen Einigungsverfahren die Mehrheit der Gläubiger einem Plan, der eine Befriedigungsquote von 90 % vorsah und die Möglichkeit einer 100%igen Vergleichsquote bestand, sollen künftig nicht mehr möglich sein.

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren würde gestärkt werden, wenn zwingend ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchzuführen ist, sofern der Schuldner dieses für aussichtsreich hält und dies im Antrag auch darlegt.

2. Lösung

Der Zwang, ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchzuführen, wenn der Schuldner dies beantragt, ist jedoch auf die Fälle zu beschränken, die Aussicht auf Erfolg haben. Nullpläne oder auch sog. flexible Nullpläne, die schon außergerichtlich keine Zustimmung erhalten haben, werden

auch im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren von den beteiligten Gläubigern nicht angenommen werden.

Zur Erleichterung der Entscheidung hat der Schuldner, der die Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens beantragt, in gleicher Weise wie im Insolvenzplanverfahren, eine kurze Vergleichsrechnung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die beteiligten Gläubiger durch das Schuldenbereinigungsverfahren nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung des Verfahrens. Das Gericht soll künftig den vom Schuldner vorgelegten Schuldenbereinigungsplan nur dann zurückweisen können, wenn der Schuldenbereinigungsplan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Beteiligten hat.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung von § 305)

a) Bislang steht die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens nicht im Belieben des Schuldners. Vielmehr entscheidet das Gericht hierüber nach freiem Ermessen. Nunmehr soll der Schuldner einen Anspruch auf Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens eingeräumt werden, wenn die Annahme durch die beteiligten Gläubiger aussichtsreich ist. Daher bedarf es im Insolvenzantrag einer Erklärung des Schuldners, ob das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 307 bis 309 durchgeführt werden soll

b) Nach geltendem Recht hat der Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem Insolvenzantrag immer einen Schuldenbereinigungsplan vorzulegen, auch wenn ein Schuldenbereinigungsverfahren offensichtlich keinen Erfolg verspricht, weil zB. der Schuldner einen Nullplan vorlegt und die Mehrheit der beteiligten Gläubiger schon außergerichtlich diesem Plan nicht zugestimmt haben. Der Schuldner soll künftig diesen Plan nur dem Gericht vorlegen, wenn er erklärt, dass er ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchführt.

Als Hilfestellung für die Entscheidung über Annahme des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens durch die beteiligten Gläubiger und als Entscheidungsgrundlage für eine Zustimmungsersetzung durch das Gericht, hat der Gläubiger mit dem Schuldenbereinigungsplan eine einfache Vergleichsrechnung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die beteiligten Gläubiger durch das Schuldenbereinigungsverfahren nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung des Verfahrens.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 306)

a) Da ein Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 307 bis 309 nur durchgeführt wird, wenn der Schuldner dies beantragt, ruht auch nur in diesen Fällen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

b) Das freie Ermessen des Gerichts bei der Entscheidung über die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens soll insoweit beschränkt werden, dass künftig die Durchführung des Schuldenbereinigungsverfahrens durch das Gericht nur abgelehnt werden kann, wenn der Plan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Beteiligten hat.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 308)

Aus Vereinfachungsgründen soll die Entscheidung über die Einwendungen des Schuldners von Amts wegen erfolgen. Das Antragserfordernis soll entfallen.